

Aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der aktuellen Fassung, der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I, 2141), der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) und der Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 23.1.1990 (BGBl. I, 132) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I, 466, 479), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen in ihrer Sitzung am 22.01.1999 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung der Stadt Büdingen
zur Abrundung des bebauten Stadtteiles Lorbach im Bereich des
Kindergartens "Alte Gasse"**

§ 1

GELTUNGSBEREICH

Diese Satzung grenzt den bebauten Stadtteil Lorbach in einem Teilbereich des Flurstücks 65/1 in Flur 3 der Gemarkung Lorbach in der durch Zeichnung festgelegten Weise ab. Die zeichnerische Darstellung in der beigefügten Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

EINBEZIEHUNG DER FLÄCHE

Die gemäß § 1 dieser Satzung umgrenzte Außenbereichsfläche wird gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB zur Abrundung in den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Lorbach einbezogen. Die einbezogene Fläche ist durch die baulichen Nutzungen des angrenzenden Bereichs bereits entsprechend geprägt. Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

§ 3

FESTSETZUNGEN

Für die in § 1 und § 2 genannten Flächen werden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB folgende einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 4 BauGB getroffen:

a) Art der zulässigen Nutzung

Fläche für den Gemeinbedarf - Kindergarten

b) Maß der baulichen Nutzung

Zulässige Geschößzahl als Höchstgrenze: I (eingeschossig)

Grundflächenzahl: 0,4

c) Überbaubare Fläche

gemäß Darstellung in beigelegter Karte durch Baugrenzen festgesetzt

**d) Pflanzgebote gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB**

Mindestens 80 % der nicht überbauten Kindergartengrundstücksfläche sind zu begrünen. Mindestens 60% der Anpflanzungen sind unter Berücksichtigung der Pflanzliste auszuwählen. Der Anteil von standortfremden Gehölzen darf 20% nicht überschreiten.

Vorhandene Gehölze sind in diese Begrünungsmaßnahmen zu integrieren.

e) Bauordnungsrechtliche Vorschriften gem. § 87 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

Als Dachform der Hauptgebäude sind Sattel- oder Pultdächer vorgeschrieben.

Die Dachneigung der Hauptgebäude wird mit 20 bis 45 Grad vorgeschrieben.

Die Dacheindeckung aller geneigten Dächer hat in ortsüblichen Materialien zu erfolgen. Flach geneigte Dächer sowie Flachdächer von Bauteilen oder Nebengebäuden sind zu begrünen.

Die traufseitige Außenwandhöhe darf - gemessen auf der Talseite und bezogen auf die Oberkante der vorgelagerten öffentlichen Verkehrsfläche in der Mitte des Gebäudes - 7,00 m nicht überschreiten.

f) Pflanzliste**Bäume**

- Acer campestre (Feldahorn)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Sorbus domestica (Speierling)

sowie andere standortgerechte einheimische Obstsorten.

Sträucher

- Cornus mas (Kornelkirsche)
- Corylus avellana (Haselnuß)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Rosa arvensis (Feldrose)
- Rosa canina (Hundsrose) u.a. spec

Ranker und Kletterpflanzen für Fassaden etc.**Selbstklimmer**

- Campsis radicans (Trompetenblume)
- Euonymus fortunei-Sorten (Spindelstrauch)
- Hydrangea petiolares (Kletterhortensie)
- Parthenocissus quinquefolia "Engelmanni" (Jungfernebe)
- Parthenocissus tricuspidata "Veitchii" (Wilder Wein)

Pflanzen, die Kletterhilfe benötigen

- Actinidia arguta (Strahlengriffel)
- Akebia quinata (Akebie)
- Humulus lupulus (Hopfen)
- Polygonum aubertii (Knöterich)
- Vitis-Arten (Weinreben)

Extensive Dachbegrünung für Flachdächer

Extensivbegrünung sind naturnah angelegte Vegetationsformen, die sich weitgehend selbst erhalten und weiterentwickeln. Die weitgehend geschlossenen flächigen Vegetationsbestände werden aus Moosen, Sukkulenten, Kräutern und Gräsern gebildet.

- Moos-Sedum-Begrünungen
- Sedum-Moos-Kraut-Begrünungen
- Sedum-Gras-Kraut-Begrünungen
- Gras-Kraut-Begrünungen

§ 4

INKRAFTTRETEN

Genehmigt gem. § 34 Abs. 5 BauGB

Verfügung vom

AZ.:

Darmstadt, den

Regierungspräsidium Darmstadt

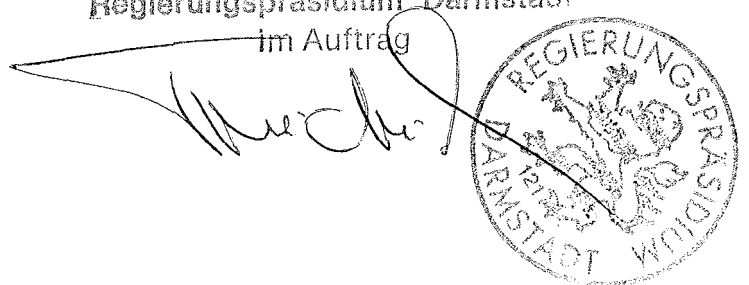
Genehmigt

am 5. April 2000

Az.: V 32.2 - 619 20/17 - L - 1/00

Regierungspräsidium Darmstadt

im Auftrag



Im Auftrag

gez. Unterschrift

Diese Satzung tritt am Tage mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

7. Juni 2000

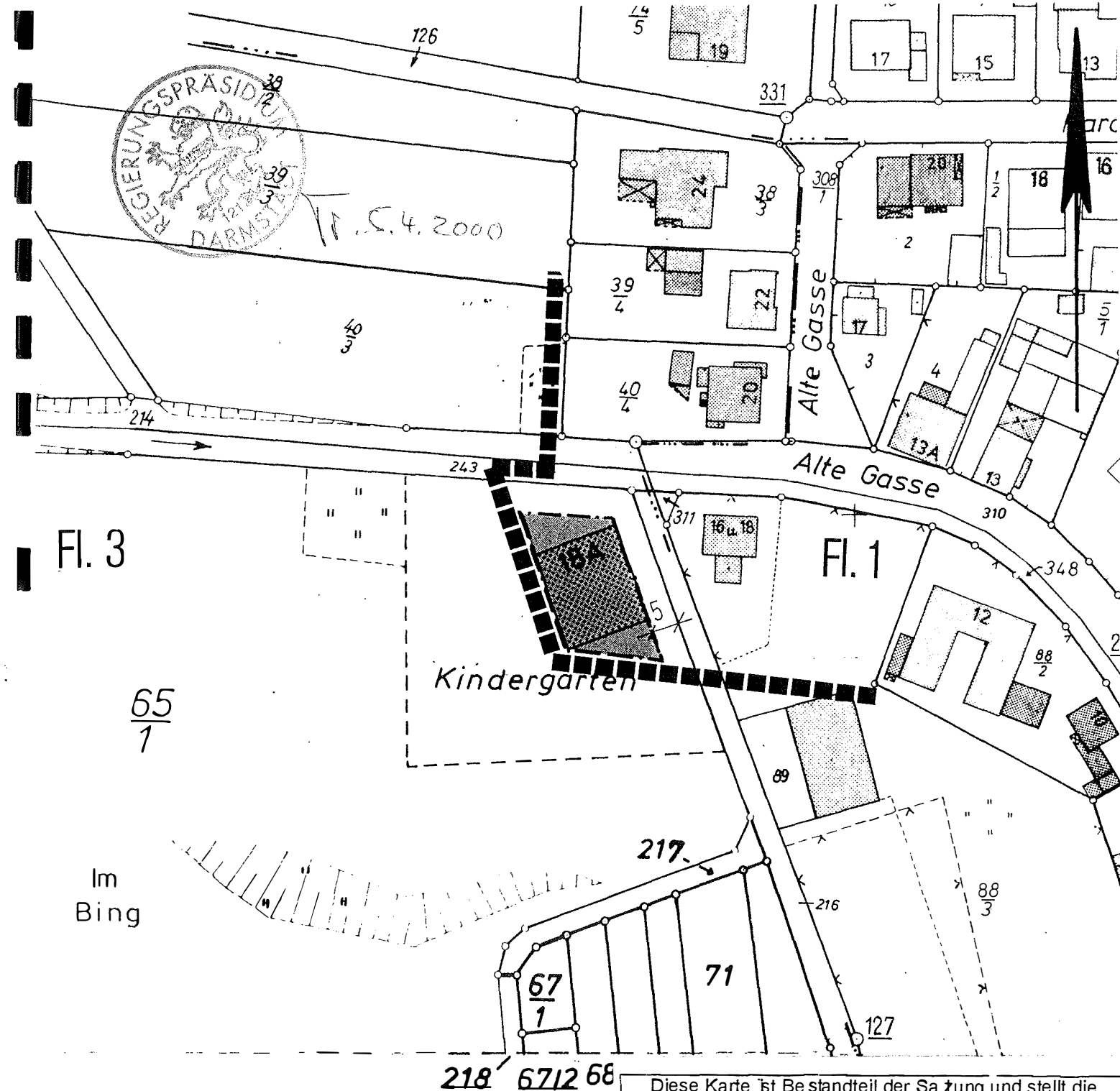
Büdingen, den 20. Juni 2000

~~Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen~~

~~gez.~~

Der Magistrat der Stadt Büdingen

Frank Luft
Frank Luft
Bürgermeister



Diese Karte ist Bestandteil der Sa zung und stellt die Abgrenzung des in § 1 bezeichneten Bereiches dar.

Gemeinde Büdingen
Gemarkung Lorbach
Flur 3
Maßstab 1:1000 (tlw. vergr. aus 1:2000)
KB 1596/97

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen..

Büdingen, 25.05.1998

STADT BÜDINGEN STADTTEIL LORBACH

Abrundungssatzung im Bereich des Kindergartens "Alte Gasse"

Büro Dr. Klaus Thomas

Ritterstraße 8

61118 Bad Vilbel

Bearbeitungsstand: März 1999



Der Landrat des Wetteraukreises
-Katasteramt-
Im Auftrag

Zimmer
(Zimmer)